

Leistungsnachweis gemäß § 48 BAföG

Sehr geehrte Studierende der Abteilung Wirtschaftsinformatik,

wenn Sie BAföG beziehen, müssen Sie in der Regel im 4. Fachsemester einen Leistungsnachweis vorlegen, um auch danach weiter Ausbildungsförderung zu erhalten. Mit diesem Nachweis dokumentiert die Hochschule, dass ein ordnungsgemäßer Studienverlauf im Sinne der jeweils geltenden Prüfungsordnung vorliegt, d. h., dass die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweiligen Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht wurden.

Soweit uns bekannt, gilt die Regel: Wenn Sie der BAföG-Abteilung den Leistungsnachweis in den ersten vier Monaten des 4. Fachsemesters vorlegen, ist der Leistungsstand des 3. Fachsemesters nachzuweisen, danach der Leistungsstand des 4. Fachsemesters.

Bis zum Ende des Wintersemesters 2018/19 gilt die bisherige Regelung weiter:

In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsinformatik (BIS) und Verwaltungsinformatik (VIF) wird von einem ordnungsgemäßen Studienverlauf ausgegangen, wenn Sie

- ✓ nach dem **4. Fachsemester** alle 90 Credits des ersten Studienabschnitts erworben haben (= bestandene Vorprüfung) bzw.
- ✓ nach dem **3. Fachsemester** 72 Credits aus dem ersten Studienabschnitt erworben haben.

Als Leistungsnachweis legen Sie der BAföG-Abteilung vor:

- ✓ für den Leistungsstand des **4. Fachsemesters** das Vorprüfungszeugnis (= Zeugnis über den bestandenen ersten Studienabschnitt); die Ausfertigung des Vorprüfungszeugnisses beantragen Sie bei der Prüfungsverwaltung Ihrer Abteilung (Frau Miehe).
- ✓ für den Leistungsstand des **3. Fachsemesters** eine von der Prüfungsverwaltung Ihrer Abteilung (Frau Miehe) erstellte und bestätigte Notenübersicht, aus der hervorgeht, dass Sie zum Ende des 3. Fachsemesters mindestens 72 Credits aus dem ersten Studienabschnitt erworben haben.

Ab dem Sommersemester 2019 gilt eine geänderte Regelung:

- bei Regelstudienzeit 8 Semester (Studiengang BIS gemäß PO 2016): bisherige Regelung
- bei Regelstudienzeit 7 Semester (Studiengänge BIS gemäß PO 2018 sowie VIF): neue Regelung

Gemäß der neuen Regelung wird von einem ordnungsgemäßen Studienverlauf ausgegangen, wenn Sie

- ✓ nach dem **4. Fachsemester** alle 90 Credits des ersten Studienabschnitts erworben haben (= bestandene Vorprüfung) und zusätzlich 12 Credits aus dem zweiten Studienabschnitt bzw.
- ✓ nach dem **3. Fachsemester** 78 Credits aus dem ersten Studienabschnitt erworben haben.

Generell gilt:

Sofern Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen und eine Negativbescheinigung brauchen, lassen Sie vom BAföG-Beauftragten das Formblatt 5 entsprechend ausfüllen. Legen Sie in diesem Fall dem BAföG-Beauftragten Ihrer Abteilung (das bin ich) das Formblatt 5 zusammen mit einer von der Prüfungsverwaltung (Frau Miehe) erstellten und bestätigten Notenübersicht vor, aus der die bisher erbrachten Leistungen vollständig hervorgehen.

Bitte beachten Sie: Als BAföG-Beauftragter an der Hochschule bin ich lediglich dafür zuständig, die benötigten Leistungsnachweise auszustellen. Alle anderen Fragen zum Thema BAföG klären Sie bitte mit der BAföG-Abteilung beim Studentenwerk Hannover. Für die in diesem Infoblatt enthaltenen Aussagen zu BAföG-Regelungen übernehme ich keine Haftung in Bezug auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Prof. Dr. Friedrich Lohmann, BAföG-Beauftragter der Abteilung Wirtschaftsinformatik
(19.09.2018)